

RS OGH 1993/3/25 8Ob502/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1993

Norm

ABGB §7

ABGB §879 Abs1 BI

Rechtssatz

Die Gute-Sitten-Klausel ruft den Rechtsanwender unter den gegebenen Umständen zur Ergänzung unvollständiger gesetzlicher Regelungen, zur Schließung von Gesetzeslücken im Geiste des Gesetzes, zur Analogie einschließlich der Rechtsanalogie, aber auch zur teleologischen Reduktion auf. Wenngleich hierbei nicht engstirnig am Buchstaben des Gesetzes klebend vorgegangen werden darf, muß doch die gesamte geltende Rechtsordnung, die hinsichtlich des zu beurteilenden Falles eine "planwidrige Unvollständigkeit", dh eine nicht gewollte Lücke erkennen läßt, Maßstab einer vorzunehmenden Gesetzesanalogie sein.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 502/93

Entscheidungstext OGH 25.03.1993 8 Ob 502/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0010761

Dokumentnummer

JJR_19930325_OGH0002_0080OB00502_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at